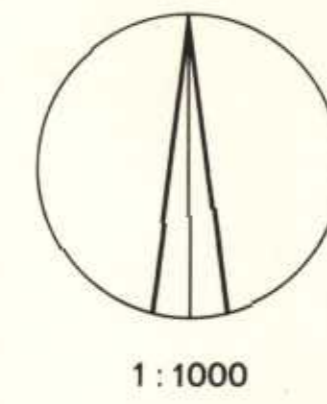


RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEZUGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
SONSTIGE ABGRENZUNGEN	
BRÜCKEN	
KERNGEBIETE	
GEWERBEGBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 20
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +20,9
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
OBERRIDSCHIE BAHNANLAGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 28. Mai 1974
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 29	
AUFGRUND DES BUNDEBAUUNGSSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)	
BEZIRK EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL 321

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und Grünflächenamt
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf. 35 10 71

Feldvergleich vom März 1974
 Kataster- und Vermessungsamt
 (KBl. 5640; B 37 NW, 47N, 53 N)
 Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Archiv Nr. 23753

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30	DIENSTAG, DEN 11. JUNI	1974
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 29	207
4. 6. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 38/Hoheluft-West 11	208
4. 6. 1974	Verordnung über Gebührenfreiheit für Amtshandlungen in bestimmten Fällen früheren Reichsrechts	208

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 29

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 29 für den Geltungsbereich Volksparkstraße — Randstraße — über die Flurstücke 886 bis 879 der Gemarkung Stellingen — Bahnanlagen — Südgrenze des Flurstücks 2785, über das Flurstück 2019 der Gemarkung Stellingen — Försterweg — über die Flurstücke 867 und 2783, Südgrenze des Flurstücks 866 der Gemarkung Stellingen — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 1974.